



Regierungsrat

Luzern, 11. Februar 2020

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 90

Nummer: A 90  
Protokoll-Nr.: 139  
Eröffnet: 09.09.2019 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Zehnder Ferdinand und Mit. über die Qualität und die Kosteneffizienz in der Pflege und der Spitex (A 90)**

Zu Frage Nr. 1: Wie steht der Kanton im interkantonalen Vergleich bei der stationären Pflege und in der Spitex da (z.B. bei der Demographie, bei den aufgewendeten Mitteln pro Bürger/in, bei den Gesamtkosten und der Qualität)?

Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium publiziert zahlreiche Kennzahlen zum Gesundheitszustand der Bevölkerung und der Gesundheitsversorgung in den Kantonen ([www.obsan.ch](http://www.obsan.ch)). Die aktuellsten, interkantonal vergleichbaren Daten zum Thema Pflege datieren aus dem Jahr 2017. Dieser Vergleich zeigt, dass der Kanton Luzern über ein dichtes Versorgungsnetz an stationären Angeboten verfügt. Im Jahr 2017 standen 70,2 Pflegeheimplätze pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter ab 65 Jahren zur Verfügung (CH: 61,8 Plätze pro 1'000 Pers.). Die Umsetzung der Strategie "ambulant vor stationär" im Kanton Luzern reduzierte in den letzten Jahren sowohl im stationären als auch ambulanten Bereich den Unterschied zum schweizerischen Durchschnitt. So erhöhte sich die Anzahl der ambulanten Pflegefälle in den letzten Jahren auf 33,9 Fälle pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2017 (CH: 34,8 Fälle pro 1'000 Pers.). Luzernerinnen nahmen ambulante Pflegeleistungen weniger häufig in Anspruch als Frauen aus anderen Kantonen (LU: 31,8 Pflegefälle pro 1'000 Pers.; CH: 39,7 Pflegefälle pro 1'000 Pers.). Demgegenüber lag die Quote der pflegebedürftigen Männer 2017 über dem Schweizer Schnitt (LU: 36,1; CH: 29,8).

Die Betriebskosten der Pflegeheime im Kanton Luzern beliefen sich im Jahr 2017 gemäss eidgenössischer Statistik der sozialmedizinischen Institutionen auf insgesamt 1'247 Franken pro Einwohner/Einwohnerinnen (ohne Tages-/Nachtstrukturen; CH: 1'186 Fr./Einw.). Auf die KVG-pflichtige Pflege entfielen im Jahr 2017 insgesamt 549 Franken pro Kopf (CH: 492 Fr./Einw.). Der Anteil der Pflege betrug im Kanton Luzern rund 44 Prozent der Betriebskosten (CH: 41,5%). Der Bund evaluierte die im Jahr 2011 eingeführte Neuordnung der Pflegefinanzierung. Der 2018 erschienene Bericht stellt fest, dass einige Kantone den Anteil der Pflegekosten zu Lasten der Betreuung und Hotellerie gesenkt haben. Der Bericht attestierte diesen Kantonen eine unrechtmässige Verschiebung der Kosten zu Lasten der pflegebedürftigen Personen. So betrug beispielsweise die Betriebskosten der Pflegeheime im Kanton Zürich im Schweizer Vergleich überdurchschnittliche 1'348 Franken pro Einwohner/Einwohnerin, der Anteil der Pflegekosten an den gesamten Betriebskosten lag jedoch bei unterdurchschnittlichen 38,3 Prozent.

Die Gesamtkosten für ambulante Pflegeleistungen erhöhten sich in den letzten Jahren aufgrund der demografischen Entwicklung respektive der wachsenden Zahl pflegebedürftiger

Personen. Gemäss eidgenössischer Spitex-Statistik 2017 belief sich der Aufwand für Pflegeleistungen im Kanton Luzern auf 174,6 Franken pro Einwohner/Einwohnerin. Dieser Wert lag - wie in den Vorjahren - ungefähr im Schweizer Durchschnitt (2017: 166,3 Fr. pro Einw.). Am höchsten war der Pro-Kopf-Aufwand in den Kantonen Basel-Stadt (2017: 273,9 Fr.) und Bern (2017: 268,4 Fr.).

Ein interkantonaler Vergleich der Qualität der Pflege ist im Aufbau. Das Bundesamt für Statistik erhebt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit seit diesem Jahr die medizinischen Qualitätsindikatoren der Pflegeheime. Erste Ergebnisse dürften frühestens 2022 vorliegen.

Zu Frage Nr. 2: Inwiefern unterscheidet der Kanton zwischen Betreuung und Pflege?

Gemäss Art. 25a, Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) bezeichnet der Bundesrat die Pflegeleistungen und regelt das Verfahren der Bedarfsermittlung. Pflegeleistungen werden vom Krankenversicherer, von der pflegebedürftigen Person und den Kantonen respektive Gemeinden als Restfinanzierer übernommen. Die Betreuung ist keine Leistung gemäss KVG, womit diese primär von den betreuungsbedürftigen Personen finanziert wird. Die Leistungserbringer im Kanton Luzern haben den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Zu Frage Nr. 3: Wie haben sich die Kosten in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, und wie werden sie sich in den nächsten fünf Jahren entwickeln?

Aufgrund der höheren Lebenserwartung stieg in den letzten Jahren die Zahl der pflegebedürftigen Personen. Diese Entwicklung wird sich in den folgenden Jahren fortsetzen. Für den Kanton Luzern wird geschätzt, dass die Zahl der pflegebedürftigen 65- bis 79-Jährigen bis zum Jahr 2045 von 1'711 (2018) auf rund 2'820 Personen ansteigen wird. Die Zahl der 80-Jährigen und Älteren wird von 4'214 (2018) auf schätzungsweise 10'872 Personen im Jahr 2045 zunehmen. Für die Entwicklung der Pflegekosten ist auch entscheidend, wie sich die intergenerationelle Pflege verändert. So wird sich in den nächsten Jahrzehnten der Anteil von kinderlosen alten Menschen und Menschen mit nur wenigen Kindern erhöhen. Als Folge werden die Kosten für Pflegeleistungen in den nächsten Jahren zunehmen.

Zu Frage Nr. 4: Welches Kosten- und Qualitäts-Monitoring führt der Kanton durch?

Der Kanton Luzern verfügt über ein statistisches Monitoring zur Pflege. LUSTAT Statistik Luzern publiziert im Auftrag des Gesundheits- und Sozialdepartements die Ergebnisse zur Inanspruchnahme, zum Personal und zu den Kosten der ambulanten und stationären Pflege im Kanton Luzern. Gemäss Betreuungs- und Pflegegesetz sorgen das Gesundheits- und Sozialdepartement und die Gemeinden zudem für ein Monitoring der von den Gemeinden zu tragenden Pflegerestkosten.

Bei Kennzahlen verwendet der Kanton Luzern wenn immer möglich bestehende Datenquellen und verzichtet auf eigene Erhebungen. Ein Vergleich von Finanzkennzahlen setzt insbesondere eine einheitliche Rechnungslegung voraus. Curaviva Schweiz und Spitex Schweiz haben hierzu Richtlinien erarbeitet. Der Kanton setzt sich für eine flächendeckende Anwendung ein, um die inner- und interkantonale Vergleichbarkeit zu erhöhen.

Gemäss Betreuungs- und Pflegegesetz können im Kanton Luzern auch Qualitätskennzahlen erhoben werden. Die Konzeption der Erhebung im stationären Bereich wurde letztes Jahr aufgenommen. In einer ersten Phase wird das Monitoring zur Qualität in Pflegeheimen die

Auswertung der medizinischen Qualitätskennzahlen des Bundesamtes für Gesundheit beinhalten.

Zu Frage Nr. 5: Wie wird sich die Qualität im Gesundheitswesen mittel- (5 Jahre) und langfristig (10 Jahre) entwickeln?

Die Patientinnen und Patienten haben Anrecht auf eine sichere und qualitativ hochstehende Behandlung. Die Qualitätssicherung und -förderung wird durch die jeweilige Gesetzgebung verschiedenen Akteuren auferlegt. Aufgabe der öffentlichen Hand ist, zuverlässige und zielpublikumsgerechte Qualitätsinformationen zur Verfügung zu stellen. Mit diesen Informationen können die verschiedenen Akteure des Versorgungssystems qualitätsrelevante Sachverhalte erkennen, Entscheidungen treffen und Massnahmen ergreifen.

Seit dem Jahr 2012 finanziert das Bundesamt für Gesundheit Nationale Programme zur Verbesserung der Qualität und Patientensicherheit. Diese Massnahmen sollen die Qualität im Gesundheitswesen in den nächsten Jahren weiter erhöhen.

Zu Frage Nr. 6: Welche Steuerungsmöglichkeiten besitzt der Kanton, um eine optimale Mittelverwendung und Qualität zu garantieren?

Das Betreuungs- und Pflegegesetz ist im Kanton Luzern seit 2017 in Kraft und beinhaltet mehrere Massnahmen zur wirkungsvollen Steuerung. Die Prinzipien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit bilden sich bereits in den Bewilligungsvoraussetzungen ab. Im Gesetz ist zudem die Transparenz verankert, welche eine Voraussetzung für eine optimale Mittelverwendung garantiert (vgl. auch Frage 4). Die Restfinanzierung der Pflegekosten tragen im Kanton Luzern die Gemeinden. Deshalb müssen die Gemeinden auch einen Beitrag leisten, damit diese Steuerungsmöglichkeiten wirksam genutzt werden.

Zu Frage Nr. 7: Wie gross sind die Kosten im Vergleich mit anderen Regionen und Kantonen, und wie kann das Kosten-Nutzen-Verhältnis verbessert werden? Falls grössere Differenzen mit anderen Regionen oder Kantonen vorliegen, wie können die Kantone allfällige Differenzen untereinander ausräumen?

Die Kosten für die Pflege unterscheiden sich zwischen den Kantonen (vgl. auch Antworten zu Fragen 1 und 3). Ein aussagekräftiger Vergleich muss die kantonsspezifischen Rahmenbedingungen (rechtlich, demografisch, strukturell) berücksichtigen. Die einheitliche Anwendung von Bedarfsabklärungsinstrumenten oder von Vorgaben der Rechnungslegung erhöht die Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen.

Zu Frage Nr. 8: Welche Massnahmen sind weiter für die Zukunft vorgesehen?

Der Kanton Luzern wird die Steuerung über einheitliche Vorgaben zu Kosten und Qualität weiterführen. Gleichzeitig setzt er auf Leistungserbringer, welche kosten- und qualitätsbewusst agieren.